

**ROLAND  
CZAIKOWSKI**  
RECHTSANWALT

auch Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Kaiserstr.54/2 - 76437 Rastatt

Tel 07222/ 59 50 52-0

Fax 07222/ 59 50 52-2

ra@czaikowski.org  
www.czaikowski.org

[abgedruckt in DAR 2017, 19](#)

Im Schadensgutachten festgelegter Kfz-Restwert als – alleiniger – Maßstab für die Veräußerung des Geschädigten

**Im Schadensgutachten festgelegter Kfz-Restwert als –  
alleiniger – Maßstab für die Veräußerung des Geschädigten**

§§ 249 Abs. 2 S. 1 , § 254 BGB

1. Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden wie im Streitfall nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem

**Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Fortführung Senatsurteil vom 1.6.2010, VI ZR 316/09 , VersR 2010, 963).**

- 2. Er ist weder unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots noch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht dazu verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.**

**BGH** , Urteil vom 27.9.2016 (VI ZR 673/15) (OLG Hamm)

1 Sachverhalt: Der Kl. nimmt den Bekl. nach einem Verkehrsunfall auf restlichen Schadensersatz in Anspruch.

2 Der Pkw des Kl. wurde am 3.2.2014 bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Der Bekl. ist als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners dem Grunde nach voll einstandspflichtig. In einem vom Kl. eingeholten Schadensgutachten vom 4.2.2014 wurde der Restwert seines Fahrzeugs auf der Grundlage von vier auf dem regionalen Markt eingeholten Angeboten mit 10.750 € beziffert, der – zwischen den Parteien unstreitig – Wiederbeschaffungswert mit netto 27.804,88 €. Mit anwaltlichem Schreiben vom 7.2.2014 übersandte der Kl. das Gutachten dem Bekl., wo es am 8.2.2014 einging. Der Bekl. bestätigte den Eingang mit Telefax vom 11.2.2014 und teilte zugleich mit, die Schadensunterlagen momentan zu prüfen. Ebenfalls am 11.2.2014 verkaufte der Kl. das beschädigte Fahrzeug für 11.000 € an einen nicht ortsansässigen Käufer. Mit Schreiben vom 13.2.2014 legte der Bekl. dem Kl. mehrere höhere Angebote für das beschädigte Fahrzeug vor, darunter ein verbindliches Angebot eines ebenfalls nicht ortsansässigen Händlers über 20.090 €. Den im Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Schaden des Kl. rechnete der Bekl. sodann auf der Grundlage eines Restwerts von 20.090 € ab. Mit seiner Klage verlangt der Kl. vom Bekl. den Differenzbetrag in Höhe von 9.090 € aus dem vom Bekl. angesetzten Restwert (20.090 €) und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös (11.000 €) sowie die Erstattung vorgerichtlicher

Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 887,03 €, jeweils nebst Zinsen.

3 Das LG hat die Klage abgewiesen. Der Berufung des Kl. hat das OLG unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils stattgegeben. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision wurde zurückgewiesen.

**4 Aus den Gründen:** I. Das Berufungsgericht, dessen Urteil unter anderem in r+s 2016, 264 ff. [OLG Hamm 11.11.2015 - 11 U 13/15] veröffentlicht ist, hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, dem Kl. stehe gegen den Bekl. in der Hauptsache ein Anspruch aus § 115 VVG i.V.m. § 7 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 StVG, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auf Zahlung weiterer 9.090 € zu. Entgegen der vom LG vertretenen Auffassung müsse sich der Kl. auf den Wiederbeschaffungswert nur den für das beschädigte Fahrzeug tatsächlich erzielten Verkaufserlös von 11.000 €, nicht aber einen Restwert in Höhe des ihm vom Bekl. nachgewiesenen Angebots über 20.090 € anrechnen lassen.

5 Zunächst falle dem Kl. wegen des vorgenommenen Verkaufs des Fahrzeugs kein Verstoß gegen das bei der Ersatzbeschaffung zu beachtende Gebot der Wirtschaftlichkeit zur Last. Denn der von ihm erzielte Kaufpreis liege sogar geringfügig über dem vom Sachverständigen für den regionalen Markt ermittelten Restwert. Auf die Richtigkeit des Gutachtens habe der Kl. vertrauen dürfen. Denn der Sachverständige habe ausweislich des Gutachtens auf dem regionalen Markt bei vier verschiedenen Unternehmen Restwertangebote eingeholt, womit das Schadensgutachten den vom Bundesgerichtshof gestellten Anforderungen genügt habe; auch sonst habe für den Kl. kein Anlass bestanden, dem Gutachten zu misstrauen.

6 Der Kl. habe nicht deshalb gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, weil er das Fahrzeug nur sieben Tage nach dem Unfall verkauft habe, ohne zuvor dem Bekl. noch Gelegenheit zu geben, ihm ein höheres Restwertangebot für das Fahrzeug nachzuweisen. Zwar sei es zutreffend, dass nach der Rspr. des BGH besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben könnten, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung seines Unfallwagens Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen. Entgegen einer vom OLG Köln (Beschlüsse vom 16.7.2012 DAR 2013, 32 m. Anm. Bergmann und vom 14.2.2005 BeckRS 2005, 09804) vertretenen Auffassung lasse sich daraus aber keine generelle Verpflichtung des Geschädigten herleiten, ein von ihm eingeholtes Schadensgutachten dem gegnerischen Haftpflichtversicherer vor dem Verkauf des Unfallfahrzeugs zugänglich zu machen und ihm einen gewissen Zeitraum zum Nachweis höherer Restwertangebote einzuräumen.

7 II. Diese Erwägungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Auf der Grundlage der gefestigten Rspr. des erkennenden Senats hat das Berufungsgericht der Schadensberechnung zu Recht einen Restwert des Unfallfahrzeugs von nur 11.000 € zugrunde gelegt. Durchgreifende Gründe, seine Rspr. zu ändern, sieht der Senat nicht.

8 1. Nach ständiger Senatsrechtspr. kann der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden wie im Streitfall nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen. Als Variante der Naturalrestitution steht auch die Ersatzbeschaffung unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt daher auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs muss sich der Geschädigte im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten (vgl. zum Ganzen: Senatsurteil vom 1.6.2010 DAR 2010, 460 = VersR 2010, 963 Rdnr. 6, m.w.N.).

9 Weiter ist in der bisherigen Rspr. des Senats anerkannt, dass der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge leistet und sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen bewegt, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Senatsurteil vom 1.6.2010 a.a.O. Rdnr. 7, m.w.N.). Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen (Senatsurteile vom 7.12.2004 DAR 2005, 152 ; vom 6.4.1993 – VI ZR 181/92 , VersR 1993, 769, 770) oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen ( Senatsurteil vom 1.6.2010 – VI ZR 316/09 , a.a.O.), noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen (vgl. Senatsurteil vom 6.4.1993 – VI ZR 181/92 , a.a.O.; aA OLG Köln, NJW-RR 2013, 224, 225 und Beschluss vom 14.2.2005 – 15 U 191/04, BeckRS 2005, 09804). Ein vom Geschädigten tatsächlich erzielter, über dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert liegender Mehrerlös ist freilich zu

berücksichtigen, wenn ihm keine überobligationsmäßigen Anstrengungen des Geschädigten zugrunde liegen (Senatsurteile vom 7.12.2004 DAR 2005, 152 ; vom 21.1.1992 DAR 1992, 172 [BGH 21.01.1992 - VI ZR 142/91] ).

10 2. Nach diesen Grundsätzen, mit denen die vom Berufungsgericht abgelehnte Rspr. des OLG Köln (OLG Köln, Beschlüsse vom 16.7.2012 a.a.O. und vom 14.2.2005 a.a.O. – wie das Berufungsgericht zutreffend sieht – nicht in Übereinstimmung zu bringen ist, begegnet die Annahme, der vom Wiederbeschaffungswert abzuziehende Restwert des Unfallfahrzeugs sei im Hinblick auf den vom Kl. tatsächlich erzielten Verkaufserlös mit 11.000 € zu bemessen, keinen rechtlichen Bedenken. Den Feststellungen des Berufungsgerichts zufolge lagen dem vom Kl. eingeholten Schadensgutachten hinsichtlich der Restwertfrage vier bei verschiedenen Unternehmen des regionalen Marktes eingeholte Angebote zugrunde, was nach der Rspr. des Senats (vgl. Senatsurteile vom 13.10.2009 – a.a.O. Rdnr. 11; vom 13.1.2009 DAR 2009, 196 Rdnr. 13) grundsätzlich genügt. Auch sonst begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, für den Kl. habe kein Anlass zu Misstrauen gegenüber den Angaben des Sachverständigen bestanden, auf der Grundlage der bisherigen Rspr. des Senats keinen revisionsrechtlichen Bedenken. Zu weiteren Recherchen war der Kl. nach den dargestellten Grundsätzen nicht verpflichtet, ebenso wenig dazu, dem Bekl. Gelegenheit zu geben, ihm andere Verwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Kl. durfte danach von dem im Gutachten genannten Restwert von 10.750 € ausgehen und muss sich – was er nicht in Abrede stellt – unter Einschluss des erzielten Mehrerlöses von 250 € einen Betrag von 11.000 € als Restwert anrechnen lassen.

11 3. Durchgreifende Gründe, die dafür sprechen, die dargestellten Grundsätze zu modifizieren und dadurch auch im Streitfall zu einem anderen Ergebnis zu gelangen, sieht der erkennende Senat nicht.

12 a) Entgegen der Auffassung des LG besteht auch in Anbetracht der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre kein Anlass, dem Geschädigten unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB oder der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB aufzuerlegen, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einzuräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln. Zwar mag es sein, dass der Schädiger bzw. der hinter diesem stehende Haftpflichtversicherer nicht nur ein besonderes Interesse an möglichst hohen Restwertangeboten hat, sondern auch über besondere Expertise darin verfügt, an entsprechende Angebote zu gelangen. Das ändert aber nichts daran, dass der Gesetzgeber dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die

Möglichkeit eingeräumt hat, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen (z.B. Senatsurteile vom 18.3.2014 NJW 2014, 2874 [BGH 18.03.2014 - VI ZR 10/13] Rdnr. 29; vom 20.10.2009 DAR 2010, 77 m. Anm. Engel = BGHZ 183, 21 Rdnr. 13 ; vom 6.4.1993 DAR 1993, 251 [BGH 06.04.1993 - VI ZR 181/92] ). Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen. Gründe, die es de lege lata erlaubten, von diesem gesetzlich vorgegebenen allgemeinen Grundsatz in Bezug auf die Verwertung des beschädigten Fahrzeugs abzuweichen, sind nicht erkennbar (vgl. Senatsurteile vom 12.7.2005 DAR 2005, 617 = BGHZ 163, 362, 366 f. ; vom 30.11.1999 DAR 2000, 159 [BGH 30.11.1999 - VI ZR 219/98] m. Anm. Weigel = BGHZ 143, 189, 194 f. ; vom 6.4.1993 a.a.O.; vom 21.1.1992 DAR 1992, 172; zweifelnd dagegen Lemcke, r+s 2016, 267, 268). Der Schädigerseite bleibt es im Übrigen unbenommen, im Rahmen einer möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme etwa durch wirtschaftliche Anreize darauf hinzuwirken, dass der Geschädigte die Verwertung des beschädigten Fahrzeugs freiwillig in die Hände des Haftpflichtversicherers legt, oder zu versuchen, dem Geschädigten auch ohne dessen Mitwirkung rechtzeitig eine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu unterbreiten, die dieser ohne weiteres wahrnehmen kann und die ihm zumutbar ist (vgl. Senatsurteil vom 1.6.2010 DAR 2010, 460 = VersR 2010, 963 Rdnr. 9 f.).

13 b) Anders als die Revision meint, ist auch der regionale Markt als Bezugspunkt für die Ermittlung des Restwerts durch die auf dem Gebrauchtwagenmarkt eingetretene Entwicklung und die – unterstellt – allgemeine Zugänglichkeit von Online-Gebrauchtwagenbörsen nicht überholt. Vorrangiger Grund für die Annahme, bei der Ermittlung des Restwerts sei grundsätzlich entscheidend auf den regionalen Markt abzustellen, war für den Senat die Überlegung, dass es einem Geschädigten – unabhängig davon, ob er im Einzelfall nach Einholung des Gutachtens dann auch entsprechend verfährt (vgl. Senatsurteile vom 7.12.2004 a.a.O.; vom 6.4.1993 a.a.O.) – möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben (Senatsurteile vom 13.1.2009 DAR 2009, 196 ; vom 21.1.1992 DAR 1992, 172 [BGH 21.01.1992 - VI ZR 142/91] ; Steffen, zfs 2002, 161 f.; ders., DAR 1997, 297, 300). Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer

Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern. Dass – wie die Revision behauptet – der Fahrzeughandel über Online-Gebrauchtwagenbörsen üblicher geworden ist, ändert daran nichts. Die Befürchtung der Revision, im Falle einer Inzahlungnahme des beschädigten Fahrzeugs würden in der Praxis eher niedrigere Restwerte angesetzt, greift ebenfalls nicht durch. Denn der im Gutachten zu ermittelnde Restwert ist losgelöst von dem Fall der Inzahlungnahme bei Kauf eines Ersatzfahrzeugs zu ermitteln. Es ist deshalb nach wie vor sachgerecht, bei der Ermittlung des für eine Schadensbeseitigung im Wege der Ersatzbeschaffung erforderlichen Geldbetrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB einen Restwert des beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich nur in der Höhe des Betrags zu berücksichtigen, der bei einer Veräußerung auf dem vom Geschädigten aus gesehen regionalen Markt erzielt werden kann.

14 4. Schließlich ergibt sich auch der von der Revision nicht gesondert bekämpfte Anspruch des Kl. auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 887,03 €, wie das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausführt, aus § 115 VVG i.V.m. § 7, § 18.

Anmerkung

Die von den Versicherern bisweilen vertretene Rechtsauffassung des OLG Köln (Beschluss vom 16.7.2012; kritisch hierzu Bergmann in DAR 2013, 33 ), nach der ein Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungsobliegenheit vorliegen kann, wenn dieser sein Unfallfahrzeug zu dem im Gutachten ermittelten Preis veräußert, noch bevor dieses Gutachten der Versicherung vorliegt, dürfte nunmehr endgültig nicht mehr haltbar sein.

Auch ist eindeutig klargestellt, dass für die Ermittlung des Restwerts auch weiterhin auf den allgemein zugänglichen Regionalmarkt abzustellen ist. Restwertangebote aus dem überregionalen oder „Onlinemarkt“ bzw. aus speziellen Restwertbörsen muss der Geschädigte nicht gegen sich gelten lassen.

---

**Ähnlich schon:**

## **Restwertermittlung und -abrechnung**

## BGB § 249

\*Realisiert der Geschädigte den Restwert durch den Verkauf seines Fahrzeugs, kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zu Grunde legen. Macht der Haftpflichtversicherer des Schädigers demgegenüber geltend, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen, liegt die Darlegungs- und Beweislast bei ihm.\*

BGH, Urteil vom 12. 7. 2005 - VI ZR 132/04 (LG Saarbrücken) = NJW 2005, 3134

### **Zum Sachverhalt:**

Die Parteien streiten um den Betrag, den sich der Kl. als Restwert seines beschädigten Fahrzeugs nach einem Verkehrsunfall vom 3. 7. 02, für den die Bekl. als Haftpflichtversicherer voll einzustehen hat, anrechnen lassen muss.

An dem Fahrzeug trat wirtschaftlicher Totalschaden ein. Der vom Kl. beauftragte Sachverständige wies in seinem Gutachten vom 4. 7. 02 einen Restwert von 1065 € aus. Dies entsprach dem Angebot eines in der Nähe der tschechischen Grenze ansässigen Restwerthändlers, das der Sachverständige über das Internet recherchiert hatte.

Mit anwaltlichem Schreiben von Mittwoch, dem 10. 7. 02, wies der Kl. die Bekl. darauf hin, dass die Restwertfestsetzung durch den Sachverständigen falsch sei; in dem Einzugsbereich, der dem im Saarland wohnenden Kl. zugänglich sei, liege das Höchstangebot bei 300 €. Er forderte die Bekl. auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich der Restwerthändler binnen 3 Tagen bei ihm melde und das Fahrzeug gegen Barzahlung abhole. Zudem kündigte er an, das Fahrzeug nach Ablauf dieser Frist für 300 € zu verkaufen.

Nach Ablauf der Frist verkaufte der Kl. das Fahrzeug am 16. 7. 02 für 300 €. Am 18. 7. 02 ging ein verbindliches höheres Angebot von der im Gutachten genannten Firma ein. Die Bekl. legte der Schadensregulierung den im Gutachten ausgewiesenen Restwert zu Grunde. Mit der Klage begehrt der Kl. den Differenzbetrag in Höhe von 765 € zu dem von ihm erzielten Verkaufserlös.

Das AG hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Bekl. hat das LG die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht (BG) zugelassenen Revision verfolgt der Kl. sein Klagebegehren weiter. Die Revision hatte Erfolg.

### **Aus den Gründen:**

1. Ohne Rechtsfehler geht das BG davon aus, dass der Geschädigte im Totalschadensfall, wenn er von der Ersetzungsbefugnis des § 249 S. 2 BGB a.F. (Art. 229 § 8 Abs. 1 EGBGB) Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch

Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, nur Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts verlangen kann (vgl. Senatsurt. BGHZ 115, 364 = r+s 92, 16; 143, 189 = r+s 00, 107; v. 21. 1. 92 - VI ZR 142/91 - r+s 92, 122 = VersR 92, 457; v. 6. 4. 93 - VI ZR 181/92 - r+s 93, 301 = VersR 93, 769; v. 7. 12. 04 - VI ZR 119/04 - r+s 05, 124 = VersR 05, 381 und v. 7. 6. 05 - VI ZR 192/04 - r+s 05, 393).

Wie der Senat in std. Rspr. ausgesprochen hat, steht eine solche Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, das auch für die Frage gilt, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gem. § 249 S. 2 BGB a.F. im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat - sog. „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ - (vgl. Senatsurt. BGHZ 132, 373 = r+s 96, 266; 143, aaO; v. 21. 1. 92 - VI ZR 142/91 - aaO; v. 6. 4. 93 - VI ZR 181/92 - aaO und v. 7. 12. 04 - VI ZR 119/04 - aaO). Ein Geschädigter ist allerdings grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (vgl. Senatsurt. v. 7. 12. 04 - VI ZR 119/04 - aaO) und kann vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte (vgl. Senatsurt. BGHZ 143, aaO; v. 21. 1. 92 - VI ZR 142/91 - aaO; v. 6. 4. 93 - VI ZR 181/92 - aaO; v. 7. 12. 04 - VI ZR 119/04 - aaO). Nach diesen Grundsätzen leistet der Geschädigte dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 S. 2 BGB a.F. gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurt. BGHZ 143, aaO; vom 21. 1. 92 - VI ZR 142/91 - aaO; v. 6. 4. 93 - VI ZR 181/92 - aaO und v. 7. 12. 04 - VI ZR 119/04 - aaO).

2. Demgegenüber muss sich im Streitfall der Kl. den von seinem Sachverständigen ermittelten Restwert schon deshalb nicht anrechnen lassen, weil dessen Gutachten nicht den vorstehend dargelegten Grundsätzen entsprach, die insoweit auch für die Restwertermittlung durch einen vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen gelten. Der Sachverständige hatte nämlich den Restwert nicht auf dem dem Kl. zugänglichen allgemeinen regionalen Markt, sondern an Hand eines über das Internet recherchierten Angebots eines in der Nähe der tschechischen Grenze ansässigen Restwerthändlers ermittelt, auf das sich der Kl. nicht einzulassen brauchte, zumal die konkrete Abwicklung nicht geklärt war (vgl. hierzu Senatsurt. BGHZ 143, aaO). Unter diesen Umständen konnte das vom Kl. eingeholte

Gutachten entgegen der Auffassung des BG keine geeignete Grundlage für die Bestimmung des Restwerts bilden.

3. In einer solchen Situation braucht der Geschädigte kein weiteres Sachverständigengutachten zum Restwert einzuholen und muss grundsätzlich auch nicht den Haftpflichtversicherer über den beabsichtigten Verkauf seines beschädigten Fahrzeugs informieren, weil andernfalls die ihm nach § 249 S. 2 BGB a.F. (jetzt § 249 Abs. 2 S. 1 BGB) zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles abstellt (vgl. Senatsurt. BGHZ 143, aaO; v. 21. 1. 92 - VI ZR 142/91 - aaO; v. 6. 4. 93 - VI ZR 181/92 - aaO). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (vgl. Senatsurt. BGHZ 66, 239; 143, aaO). Will also der Geschädigte sein Fahrzeug der ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung geben, kann ihn der Schädiger - wie oben dargelegt - nicht auf einen Sondermarkt spezialisierter Restwertaufkäufer verweisen (Senatsurt. v. 6. 4. 94 - aaO). Vielmehr kann der Geschädigte, der wie im Streitfall nicht einen fiktiven Restwert abrechnet, sondern denjenigen, den er durch den Verkauf des Fahrzeugs tatsächlich realisiert hat, seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zu Grunde legen (vgl. Senatsurt. v. 7. 6. 05 - aaO).

Freilich gelten auch bei einer solchen konkreten Schadensberechnung das Wirtschaftlichkeitsgebot und die sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens, so dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer nicht an dem Vorbringen gehindert ist, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen. Wie der Senat bereits in dem in BGHZ 143, aaO abgedruckten Urteil dargelegt hat, ist es nämlich nicht ausgeschlossen, dass besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben können, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um dem Wirtschaftlichkeitsgebot und seiner sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen. Unter diesem Blickpunkt kann er gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung der beschädigten Sache Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen. Derartige Ausnahmen stehen nach allgemeinen Grundsätzen zur Beweislast des Schädigers (vgl. Senatsurt. BGHZ 143, aaO und v. 22. 11. 77 - VI ZR 114/76 - r+s 78, 83 = VersR 78, 182). Auch müssen sie in engen Grenzen gehalten werden und dürfen insbes. nicht dazu führen, dass dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten

aufgezwungen werden (vgl. Senatsurt. BGHZ 143, aaO). Gleichwohl verbleibt dem Geschädigten ein Risiko, wenn er den Restwert ohne hinreichende Absicherung realisiert und der Erlös sich später im Prozess als zu niedrig erweist. Will er dieses Risiko vermeiden, muss er sich vor Verkauf des beschädigten Fahrzeugs mit dem Haftpflichtversicherer abstimmen oder aber ein eigenes Gutachten mit einer korrekten Wertermittlung einholen, auf dessen Grundlage er die Schadensberechnung vornehmen kann (Senatsurt. v. 21. 1. 92 - VI ZR 142/91 - r+s 92, 122 = VersR 92, 457 und v. 6. 4. 93 - aaO).

4. Das angefochtene Urteil steht mit diesen Grundsätzen nicht in Einklang. Rechtsfehlerhaft geht das BG davon aus, der Kl. müsse beweisen, dass das Fahrzeug nur zu dem tatsächlich erzielten Preis habe verkauft werden können.

Nach den vorstehenden Ausführungen hat der Kl. seiner Darlegungs- und Beweislast dadurch genügt, dass er seiner Schadensberechnung den tatsächlich für das beschädigte Auto erzielten und auch unstreitigen Preis zu Grunde gelegt hat. Soweit die Bekl. geltend macht, er hätte einen höheren Preis erzielen müssen, hat sie den ihr obliegenden Beweis nicht geführt. Nach den Feststellungen des BG wären zu dem maßgeblichen Zeitpunkt auf dem maßgeblichen regionalen Markt Restwerte von 300 € - 1500 € zu realisieren gewesen. Der vom Kl. erzielte Preis liegt somit im Rahmen der vom gerichtlichen Sachverständigengutachten ermittelten Restwertangebote und ist von daher nicht zu beanstanden. Auf die Frage, ob die vom Kl. gesetzte Frist zur Abgabe eines höheren Kaufangebots angemessen war, kommt es schon deswegen nicht an, weil der Kl. - wie oben dargelegt - nicht verpflichtet war, die Bekl. über die beabsichtigte Veräußerung zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, ein höheres Angebot zu unterbreiten. Bei dieser Sachlage kann auch dahinstehen, ob das nach Verkauf des Fahrzeugs eingegangene verbindliche Angebot des in der Nähe der tschechischen Grenze ansässigen Restwerthändlers den Anforderungen entsprach, bei deren Vorliegen der Kl. nach der Rechtsprechung des Senats verpflichtet gewesen sein könnte, im Interesse der Geringhaltung des Schadens davon Gebrauch zu machen (vgl. Senatsurt. BGHZ 143, aaO).

5. Nach alledem ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des AG Homburg zurückzuweisen, da es keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen bedarf und die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO).